

treten, daß die Bischöfe nicht berechtigt seien, eine derartige Verschärfung des allgemeinen Rechtes vorzunehmen. Nun erklärt Gasparri, *De matrimonio* I², 267, das Gegenteil. Damit ist nicht theoretisch, wohl aber praktisch die Streitfrage entschieden, weil Gasparri als Vorsitzender der Interpretationskommision kaum anders als Privatgelehrter entscheiden wird. Wiederum die schon öfter beobachtete Tatsache: Maßgebende kanonistische Faktoren pflegen den Kodex freier auszulegen als deutsche Rechtsgelehrte, welche bei der Gesetzesinterpretation enger an den Gesetzeswortlaut sich gebunden fühlen.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Kann ein Bischof für Fremde in seiner Diözese Strafbestimmungen erlassen?) In der Zeitschrift „Apollinaris“, 1934, 97 ff., behandelt A. Canestri nachstehenden Fall: Der Bischof Paulus erläßt in seiner Diözese die Verordnung, daß alle Priester, auch fremde Diözesanen, welche bestimmte Unterhaltungen mitmachen, vom Messelesen suspendiert sind. Es fragt sich, ob der Bischof für *fremde* Priester eine derartige Strafbestimmung erlassen kann. Daß der Bischof für seine Diözesanpriester eine solche Strafverfügung treffen kann, ist zweifellos. (Vgl. can. 138, 336, 344.) Jedoch unterliegen nach can. 14 auch die Fremden (*peregrini*) den kirchlichen Gesetzen des Aufenthaltsortes, *insoffern diese Gesetze dem öffentlichen Wohle* (*ordini publico*) dienen. Dies ist aber im vorliegenden Falle zutreffend. — Eine weitere Frage ist, ob diese Suspension bloß für die Diözese des Bischofs Paulus oder allgemein gilt: Solange nicht das Gegenteil klar ausgesprochen ist, kann die Strafe auf die Diözese des Bischofs Paulus eingeschränkt werden. (Vgl. can. 18, 19.) Es wäre dies nur die Anwendung des can. 804, § 1, wonach einem fremden Priester das Messelesen verboten werden kann, si interim aliquid eum commisisse constet. Doch wäre eine Suspension von der Feier der heiligen Messe auch außerhalb der Diözese des strafenden Bischofes möglich. (Vgl. can. 14, 2220, 2226, § 4.) Volle Wirkung würde die Strafe erst haben, wenn der Eintritt der Zensur vom Bischof konstatiert ist. Can. 2232, § 1: *Poena latae sententiae . . . delinquentem, qui delicti sibi sit conscius, ipso facto in utroque foro tenet; ante sententiam tamen declaratoriam a poena observanda delinquens excusatur, quoties eam servare sine infamia nequit et in foro externo ab eo eiusdem poenae observantiam exigere nemo potest, nisi delictum sit notorium.*

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Dispensation von Weihefordernissen.) Der Kodex hat u. a. in can. 976, § 2, bestimmt, daß das Subdiakonat erst am Ende des dritten, das Diakonat erst am Beginn des vierten und das